



Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: FDP Die Liberalen Obwalden

Kontaktperson: Trudi Abächerli-Halter

Telefon: +41 79 262 52 22

E-Mail: trudi.abaecherli@bluewin.ch

Datum: Donnerstag, 12.12.2024

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassung dauert **bis am 18. Dezember 2024.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an volkswirtschaftsdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 Abs. 2 (Festlegung Selbstbehalt mit Bandbreite durch Regierungsrat)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<i>Unter Ziff. 7. sind die Selbstbehalte seit 2011 aufgelistet. So lag beispielsweise der Selbstbehalt im Jahr 2011 über 11.5% (12%). Die in Art. 2 Abs. 2 vorgeschlagene Bandbreite ist deshalb zu eng und auszuweiten. Vorgeschlagen wird eine Bandbreite von 9 bis 20%, wobei in ausserordentlichen Situationen Abweichungen von der Bandbreite zulässig sein müssen.</i>	

Art. 2 Abs. 2	Befürworten Sie die Beibehaltung des variablen Selbstbehalts?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 2 Abs. 4	Befürworten Sie die Streichung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent für den Kantonsbeitrag?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.11)

Art. 1 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 1 Abs. 2 (Redaktionelle Anpassung ‚zuständigen kantonalen Stellen‘)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 (Zuständiges Departement)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<i>Man muss die heutige Formulierung belassen. Für den Fall, dass der Regierungsrat die Zuständigkeit der IPV einem anderen Departement überträgt, muss jedes Mal die Verordnung angepasst werden.</i>	

Art. 3	Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 (Zuständige Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligungen (Vollzugsstelle))?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 3 Abs. 1 Art. 4 Abs. 2d Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 1 Art. 10 Abs. 2 Art. 10 Abs. 3 Art. 10 Abs. 6 Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2 Art. 15 Abs. 1 Art. 15 Abs. 2 Art. 15a Abs. 1 Art. 15a Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in den vorgenannten Artikeln: Ersatz ‚zuständige kantonale Stelle‘ durch ‚Vollzugsstelle‘	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 3 Abs. 1e	Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 Abs. 1e (Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2	Befürworten Sie die Beibehaltung der Einkommensobergrenzen bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 50 000.– (ohne Kinder) resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern)?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<i>Für die FDP ist die Beibehaltung der Einkommensobergrenze eine Option. Eine andere Variante würde darin bestehen, den Selbstbehalt ab einer gewissen Einkommensgrenze stärker, bzw. progressiver ansteigen zu lassen.</i>	

Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 (Zugangsdaten zur Antragsstellung bis Ende Dezember)	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<i>Es muss auch eine Möglichkeit geben, die Antragsformulare in Papierform zu beziehen. Es gibt Bevölkerungsgruppen, die mit den heutigen digitalen Lösungen überfordert sind.</i>	

Art. 10 Abs. 3	Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 3 (Antragsfrist)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Als Option könnte auch der 31. März in Frage kommen!	

Art. 10 Abs. 4	Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 4 (Antragsfrist nach Art. 8 Abs. 4)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Als Option könnte auch der 31. März in Frage kommen!	

Art. 15a Abs. 2 und Abs. 3	Befürworten Sie die Änderung in 15a Abs. 2 und Abs. 3 (Amts- und Rechtshilfe)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<i>Stossend ist der Umstand, dass der Kanton und namentlich die Steuerverwaltung zur Lieferung von Daten und Informationen verpflichtet werden, gemäss den Erfahrungen die Ausgleichskasse sich jedoch weigert, «Gegenrecht» zu gewähren.</i>	

Beschäftigungsgrad	Befürworten Sie angesichts des nachteiligen Kosten-Nutzen-Verhältnisses den Verzicht auf die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	Falls NEIN: Welche Umsetzungsvariante bevorzugen Sie? A) Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad (vgl. Bericht 3.2.1) B) Anrechnung hypothetisches Einkommen (vgl. 3.2.2)	<input type="checkbox"/> A <input checked="" type="checkbox"/> B
Bemerkungen	<p><i>Es entsteht der Eindruck, dass explizit nach Nachteilen gesucht worden ist, und nur diese im Bericht dargelegt worden sind, um die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades zu «bodigen». So werden unter Ziff. 3.2.3 Konstellationen erwähnt, die keinesfalls zu einer Berücksichtigung, bzw. zu einer Reduktion des Beschäftigungsgrads führen können (z.B. Invalide, Arbeitslose, Personen im Pensionsalter, Auslandsaufenthalte, Reisen, etc.). Ferner kann der Prozess automatisiert werden, weil viele der benötigten Informationen aus den Steuerdaten erhältlich und ersichtlich sind. Weiter besteht die Möglichkeit, erforderliche Informationen über das Antragsformular einzuholen. Ein allfälliger Mehraufwand im Vollzug kann demzufolge in engen Grenzen gehalten werden.</i></p> <p><i>Man hätte von der Regierung im Bericht erwartet, dass sie sich auch Gedanken über mögliche, effiziente Vollzugsvarianten gemacht hätte. Es wird bedauert, dass im Bericht diesbezüglich keine Erläuterungen zu finden sind. Die an der Vernehmlassung mitwirkenden Personen der FDP sind gerne bereit, dem Regierungsrat Vorschläge in dieser Hinsicht zu unterbreiten.</i></p>	

WEITERE BEMERKUNGEN

Die Motivation zur Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades liegt darin, dass Personen, welche ihre Leistungsfähigkeit freiwillig nicht ausnutzen, konsequenterweise auch keine IPV-Leistungen beziehen können. Dies ist ein Grundsatz im Sozialversicherungsrecht. So werden Arbeitslosentaggelder auch nur ausgerichtet, wenn sich die betreffenden Personen um eine neue Anstellung bemühen.

Es ist davon auszugehen, dass der freiwillige Verzicht auf Beschäftigung zunehmen wird. Diesem Trend ist bei der Gesetzgebung bereits heute Rechnung zu tragen.